KOOPERATIONSVERTRAG

zur Durchführung des außerordentlichen Bachelorstudiums „Psychosoziale Beratung“

zwischen

UNI for LIFE Weiterbildungs GmbH

und

EALU - Europäische Akademie für Logotherapie - Universitär

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenständlicher Kooperationsvertrag wird auf Grundlage von § 56 Abs. 4 UG hinsichtlich einer gemeinsamen Durchführung des außerordentlichen Bachelorstudiums „Psychosoziale Beratung" (folgend als „Studium" bezeichnet) sowie auf die fachliche Qualifikation zum Antritt des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung (Psychosoziale Beratung) gemäß § 1 Ab. 1 und Abs. 10 lit. a Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung geschlossen.

§ 2 Vertragsparteien

(1) **UNI for LIFE Weiterbildungs GmbH (FN 279907d)**
Beethovenstraße 9, 8010 Graz,
vertreten durch Geschäftsführer [redacted]
(folgend als „UNI for LIFE" bezeichnet)

(2) **EALU - Europäische Akademie für Logotherapie – Universitär (ZVR 910384158)**
Körblergasse 10, 8010 Graz,
vertreten durch [redacted]
(folgend als „Kooperationspartner" bezeichnet)

§ 3 Ziel der Kooperation

Ziel der Kooperation ist die hochqualitative Umsetzung des außerordentlichen Bachelorstudiums „Psychosoziale Beratung", mit dem ein wesentlicher Beitrag zur Erhöhung der Qualität der Aus- und Weiterbildung im Bereich der Psychosozialen Beratung geleistet wird, insofern das Studium, durch die Verschränkung von Profession und Wissenschaft, zur Etablierung einer wissenschaftlich fundierten Praxis Psychosozialer Beratung beiträgt.

§ 4 Rechtliche Grundlagen für die Durchführung des Studiums

Die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung des Studiums bilden
- das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I Nr. 120/2002 idgF;
- die Satzung der Universität Graz idgF;
- das von der Universität Graz erlassene Curriculum für das außerordentliche Bachelorstudium „Psychosoziale Beratung" idgF.

§ 5 Struktur, Qualifikationsprofil und Inhalt des Studiums

(1) Das Studium mit einem Arbeitsaufwand von 180 ECTS-Anrechnungspunkten umfasst 6 Semester, ist modular strukturiert und wird berufsbegleitend durchgeführt.

(2) Das Qualifikationsprofil wird im Curriculum für das außerordentliche Bachelorstudium „Psychosoziale Beratung" idgF dargestellt. Die Absolventinnen und Absolventen des Studiums erhalten gemäß Curriculum den akademischen Grad „Bachelor Professional", abgekürzt „BPr".

(3) Inhalt und Gliederung des Studiums:

Modulkürzel und Modul	**ECTS**
Modul A: Psychosoziale Beratung: Profession und Wissenschaft	15
Modul B: Methodologie und Methodik der Beratungswissenschaft	11
Modul C: Psychosomatik und Psychiatrie	10
Modul D: Psychologie und Psychotherapie	10
Modul E: Sozialwissenschaften und Ökonomie	10
Modul F: Krisenintervention	10
Beratungsmethoden *Aus den Modulen G.1-G.6 ist ein Modul zu wählen.*	35
Vertiefungsmodul	10

Aus den Modulen H.1-H.14 ist ein Modul zu wählen.	
Modul I: Portfolio: Personale und soziale Kompetenz	15
Facheinschlägige Praxis	43
Bachelorarbeit I: Case Study	4
Bachelorarbeit II: Beratungswissenschaft	4
Bachelorprüfung	3
Summe	**180**

§ 6 Rolle, Rechte und Pflichten sowie Aufgabenverteilung im Rahmen der Kooperation

(1) Die Kooperation ist partnerschaftlich angelegt.

(2) UNI for LIFE und der Kooperationspartner wenden im Zeitraum der Durchführung des Studiums ein österreichweit anerkanntes Qualitätsmanagementsystem an und können jeweils ein entsprechendes Qualitätszertifikat nachweisen.

(3) Die Vertragsparteien agieren in Abstimmung mit der/dem für das Studium durch die Universität Graz berufenen wissenschaftlichen Leiterin/Leiter.

(4) Vor einem jeden Durchgang muss seitens der Wissenschaftlichen Leitung in Abstimmung mit UNI for LIFE und dem Kooperationspartner festgelegt werden, welches Submodul aus den Modulen G und H angeboten wird.

(5) Dem Kooperationspartner obliegt die Durchführung folgender Module entsprechend der gemäß § 5 Abs. 3 vorab festgelegten Schwerpunktsetzung eines Durchgangs:
a. Beratungsmethode (aus den Modulen G.1 bis G.6 ist von der Wissenschaftlichen Leitung in Abstimmung mit UNI for LIFE und dem Kooperationspartner vor einem jeden Durchgang ein Modul festzulegen),
b. Vertiefungsmodul (aus den Modulen H.1 bis H.14 ist von der Wissenschaftlichen Leitung in Abstimmung mit UNI for LIFE und dem Kooperationspartner vor einem jeden Durchgang ein Modul festzulegen),
c. Modul I: Portfolio: Personale und soziale Kompetenz.
Der Kooperationspartner ist für die Organisation der genannten Module bzw. Fächer zuständig und muss im Rahmen der Durchführung dieser Module die Einhaltung der qualitativen und rechtlichen Vorgaben seitens Uni Graz und UNI for LIFE sicherstellen.

(6) UNI for LIFE obliegt die Durchführung folgender Module:
a. Modul A: Psychosoziale Beratung: Profession und Wissenschaft
b. Modul B: Methodologie und Methodik der Beratungswissenschaft
c. Modul C: Psychosomatik und Psychiatrie
d. Modul D: Psychologie und Psychotherapie
e. Modul E: Sozialwissenschaften und Ökonomie
f. Modul F: Krisenintervention
UNI for LIFE ist für die Organisation der genannten Module bzw. Fächer zuständig.

(7) Der Kooperationspartner muss im Rahmen der Betreuung der Bachelorarbeiten die Einhaltung der qualitativen und rechtlichen Vorgaben seitens Uni Graz und UNI for LIFE sicherstellen. UNI for LIFE übernimmt koordinative und administrative Aufgaben betreffend Bachelorarbeiten (I und II) und Bachelorprüfung.

(8) Die facheinschlägige Praxis ist von den Studierenden gemäß Curriculum idgF eigenständig zu organisieren.

§ 7 Regelungen über die Organisation des Studiums

(1) Das Studium wird in Durchgängen organisiert. Starttermin sowie die Anmeldefrist für einen Durchgang werden von den Vertragsparteien gemeinsam festgelegt.

(2) Die Auswahl von Vortragenden obliegt generell der/dem wissenschaftlichen Leiterin/Leiter bzw. einer von ihr/ihm damit betrauten Person. Die Vertragsparteien können der/dem wissenschaftlichen

Leiterin/Leiter Vorschläge hinsichtlich der Auswahl von Vortragenden, insbesondere zu den von ihnen durchgeführten Modulen gemäß § 6 Abs. 4, unterbreiten. Bei der Auswahl der Vortragenden sind die Vorgaben der Satzung hinsichtlich der Qualifikation von Lehrenden und Prüfenden zu beachten. Im Rahmen der Durchführung des Studienprogramms dürfen ausschließlich die seitens der wissenschaftlichen Leitung ausgewählten Vortragenden eingesetzt werden.

(3) Konzeption und Durchführung von Marketing- und Kommunikationsmaßnahmen erfolgen in Abstimmung zwischen den Vertragsparteien.

(4) Beide Vertragsparteien beraten InteressentInnen.

(5) Die/Der Studierende meldet sich zu einem Durchgang des Studiums über die Website von UNI for LIFE an und reicht die erforderlichen Unterlagen bei UNI for LIFE ein.

(6) Für die Zulassung zum Studium muss die Bewerberin/der Bewerber die im Curriculum ausgewiesen Voraussetzungen erfüllen. Über die Zulassung der Bewerberin/des Bewerbers entscheidet das Rektorat der Uni Graz.

(7) UNI for LIFE entscheidet auf Grundlage der Anzahl der zugelassenen Bewerberinnen/Bewerber, darüber, ob der jeweilige Durchgang des Studiums durchgeführt werden kann.

(8) Die zugelassenen Bewerberinnen/Bewerber werden an der Universität Graz als Studierende für das ao. Bachelorstudium Psychosoziale Beratung zugelassen. UNI for LIFE koordiniert das Zulassungsverfahren.

(9) UNI for LIFE ist für die zentrale Dokumentation von Beurteilungen zuständig. Der Kooperationspartner hat diese hierfür an UNI for LIFE zu übermitteln.

(10) Uni Graz stellt Zeugnisse und Bescheide aus. Die administrative Abwicklung erfolgt durch UNI for LIFE.

(11) UNI for LIFE koordiniert die Abwicklung der Bachelorarbeiten in Abstimmung mit der wissenschaftlichen Leiterin/dem wissenschaftlichen Leiter.

(12) UNI for LIFE koordiniert die Abwicklung der Bachelorprüfung in Abstimmung mit dem Kooperationspartner und der/dem wissenschaftlichen Leiterin/Leiter.

(13) UNI for LIFE koordiniert die Zertifikatsverleihung in Abstimmung mit dem Kooperationspartner und der/dem wissenschaftlichen Leiterin/Leiter.

(14) UNI for LIFE obliegt das Qualitätsmanagement für das Studium. Der Kooperationspartner unterstützt UNI for LIFE bei der Umsetzung qualitätssichernder Maßnahmen (z. B. Evaluierungen, Auswertungen etc.).

(15) Vorschläge zur inhaltlichen und/oder qualitativen Weiterentwicklung des Curriculums können von beiden Vertragsparteien eingebracht werden. Ist damit eine Änderung des Curriculums verbunden, obliegt der/dem wissenschaftlichen Leiterin/Leiter die Letztentscheidung über den Änderungsvorschlag. Die Entscheidung über eine Curriculumsänderung trifft der Senat der Uni Graz.

§ 8 Regelungen über Teilnahmebeiträge und Finanzierung des Studiums

(1) Die Festlegung des zu zahlenden Teilnahmebeitrags erfolgt durch das Rektorat der Universität Graz. Der Teilnahmebeitrag ist so zu kalkulieren, dass jeder Durchgang des Studiums bei Erreichung der MindestteilnehmerInnenanzahl kostendeckend durchgeführt werden kann.

(2) Im Teilnahmebeitrag explizit nicht enthalten ist die Facheinschlägige Praxis, die gemäß Curriculum außeruniversitär umgesetzt wird.

(3) Teilnahmebeitrag, Einschreibe- bzw. Studiengebühren, Reise- und Unterbringungskosten sowie sonstige Kosten (wie z.B. ergänzende Literatur) sind von der/dem Studierenden zu tragen.

(4) Der Teilnahmebeitrag ist von der/dem Studierenden nach Rechnungslegung zu begleichen. Eine Ratenzahlung ist möglich.

(5) Die Inskription der Studierenden erfolgt an der Universität Graz. Studierende werden als außerordentliche Studierende geführt. Die hierfür anfallenden Einschreibe- bzw. Studiengebühren werden von der Universität Graz eingehoben.

§ 9 Finanzielle Regelungen zwischen Kooperationspartner und UNI for LIFE

[redacted]

§ 10 Darstellung der Kooperation nach außen

(1) Die beiden KooperationspartnerInnen räumen sich gegenseitig das Recht zur Darstellung der Kooperation nach außen ein.

(2) Dies geschieht zum einen über die gegenseitige Verwendung von Logos und Texten, zum anderen durch mediale Unterstützung, Presseaussendungen, Medienauftritte und weitere Maßnahmen. In diesem Zusammenhang räumen die KooperationspartnerInnen einander das nicht exklusive und auf die Laufzeit des Studiums beschränkte Recht ein, das jeweilige Logo zu verwenden. Eine Übertragung dieses Rechts auf Dritte ist davon nicht erfasst.

(3) UNI for LIFE gibt strategische Vorgaben zur Kommunikation des Lehrgangs in der Öffentlichkeit.

§ 11 Konkurrenz- und Wettbewerbsverbot

Der Kooperationspartner verpflichtet sich, für die Dauer des Vertragsverhältnisses

(1) keine Handlungen oder Maßnahmen zu setzen, die den Interessen von UNI for LIFE widersprechen könnten;

(2) jeden Wettbewerb – welcher Art auch immer – zu unterlassen oder dritte Personen dabei zu unterstützen. Darunter fallen insbesondere direkte oder indirekte Unterstützungen von Organisationen;

(3) keine Kooperationen im Bereich vergleichbarer akademischer Programme einzugehen,

(4) sämtliche LSB-Ausbildungsangebote gemäß LSB-VO 2022 in Kooperation und Abstimmung mit UNI for LIFE durchzuführen. Dies bezieht sich auf fachliche Qualifikation zum Antritt des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung (Psychosoziale Beratung) gemäß § 1 Ab. 1 und Abs. 10 lit. a Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung. Nicht davon erfasst sind Teilangebote (wie Module und Einzelseminare), die explizit und ausschließlich der fachlichen Qualifikation im Sinne der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 1 Abs. 2-8 dienen sowie ausgekoppelte Vertiefungsangebote, die im Modul X (Anlage 1 LSB-VO 2022) erfasst sind.

§ 12 Geheimhaltungsverpflichtung

(1) Die Vertragsparteien sind zur Verschwiegenheit über die ihnen im Rahmen des Vertragsverhältnisses anvertrauten Unterlagen, Angelegenheiten und die ihnen sonst in ihrer Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse des jeweils anderen Vertragspartners gelegen ist, auch über das Vertragsverhältnis hinaus verpflichtet. Die Vertragsparteien haben diese Pflicht auf ihre Organe, Angestellten und sonstigen MitarbeiterInnen oder Beauftragte zu übertragen, sofern diese nicht einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

(2) Die Geheimhaltungspflicht besteht – sofern gesetzlich nicht anders bestimmt – gegenüber jedermann.

§ 13 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Der Vertrag tritt am unten festgesetzten Tag in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Der Vertrag kann durch jeden Vertragspartner unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist vor dem geplanten Beginn des jeweils nächsten Durchgangs des Programmes ordentlich gekündigt werden.

(3) Der Vertrag kann jederzeit ohne Einhaltung von Fristen und Terminen mit sofortiger Wirkung von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund aufgelöst werden. Dies gilt insbesondere bei Nicht-Einhaltung der qualitativen und rechtlichen Vorgaben zur Durchführung des Studiums sowie bei Nicht-Einhaltung des Konkurrenz- oder Wettbewerbsverbotes, der Geheimhaltungsverpflichtung oder einer übernommenen Verpflichtung aus dem Vertrag. Dieses Recht besteht auch, wenn eine der abgegebenen Erklärungen eines Vertragspartners ganz oder teilweise unrichtig sein sollte oder sonstige erhebliche Abweichungen von den bei Abschluss des Vertrages vorausgesetzten Bedingungen oder Eigenschaften festgestellt werden, insbesondere, wenn wesentliche Umstände vorgespielt oder verschwiegen worden sind. Die gesetzlichen Ansprüche bleiben unberührt.

(4) Die Weiterverwendung von Logos, Onlinezugängen etc. ist nach Beendigung der Kooperation untersagt.

§ 14 Schlussbestimmungen und Sicherstellung

(1) Alle im Rahmen der Kooperation abzugebenden Erklärungen, die wesentliche Punkte des Vertrages betreffen bzw. Änderungen des Vertrages beabsichtigen, haben in schriftlicher Form zu erfolgen und sind durch eingeschriebenen Brief zu übermitteln.

(2) Die Kooperationspartner legen einvernehmlich fest, dass E-Mail-Schreiben mangels entsprechender Zustellnachweise keine wirksame Erklärung darstellen und dienen sohin lediglich informativen Mitteilungen.

(3) Alle in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen gehen auf etwaige Rechtsnachfolger der Vertragspartner über.

(4) Die Kooperationspartner nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass alle Ansprüche aus dem Vertrag bei sonstiger Verwirkung binnen sechs Monaten nach Kenntnis oder Fälligkeit schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Kooperationspartner geltend gemacht werden müssen. Bei fristgerechter Geltendmachung bleiben die gesetzlichen Verjährungsfristen gewahrt, andernfalls Ansprüche als verfallen anzusehen sind.

(5) Wird eine Bestimmung des Vertrages von einem Gericht, oder einer sonst zuständigen Behörde als nicht gültig, nicht wirksam oder nicht durchführbar erkannt, so beeinträchtigt dies nicht die Gültigkeit, Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. Nicht gültige, nicht wirksame oder nicht durchführbare Bestimmungen werden durch eine gültige, wirksame oder durchführbare Regelung ersetzt, die dem Gehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

(6) Als Gerichtsstand wird das sachlich in Betracht kommende Gericht in Graz vereinbart.

(7) Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages – auch das Abgehen von der Schriftform – bedürfen der Schriftform. Nebenabreden existieren nicht.

(8) Der Vertrag wird in zwei Originalen errichtet. Jeder Kooperationspartner erhält eine Ausfertigung.

Graz, am 16.10.'23

[redacted]

EALU – Europäische Akademie für Logotherapie – Universitär

[redacted]

UNI for LIFE Weiterbildungs GmbH